



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

37
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

199. Jahrgang

Köln, 28. Januar 2019

Nummer 4

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
52.	Bekanntmachung der Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter/innen für die Europawahl 2019 Seite 38	59.	Öffentliche Bekanntmachung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land Seite 45
53.	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg – Teilumwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn – Seite 40	60.	Bekanntmachung des Wupperverbandes Seite 45
54.	Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erledigung von Dienstleistungen zur Unterhaltung eines Schulgebäudes mit Turnhalle zwischen der Gemeinde Selfkant und dem Gesamtschulzweckverband Gangel-Selfkant Seite 41	61.	Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln h i e r : Gemeinschaftsgrundschule der Kreisstadt Bergheim in Hüchelhoven Seite 45
55.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erledigung von Dienstleistungen zum Betrieb eines Zweckverbandes und zur Unterhaltung von Schulgebäuden mit Turnhallen zwischen der Gemeinde Gangel und dem Gesamtschulzweckverband Gangel-Selfkant Seite 42	62.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 45
56.	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) h i e r : Firma RETERRA Service GmbH Seite 43	E	Sonstiges
57.	Luftreinhalteplan Köln – 2. Fortschreibung Seite 44	63.	Liquidation h i e r : Damenkomitee „Löstige Kraade“ e.V. Seite 46
58.	Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für die INEOS Manufacturing Deutschland GmbH Seite 44	64.	Liquidation h i e r : 1. Wipperfürther Rock'n Roll Club e.V. Seite 46
		65.	Liquidation h i e r : Liebe deine Stadt e.V. Seite 46
		66.	Liquidation h i e r : Lohnsteuerhilfverein Consultax e.V. Seite 46
		67.	Liquidation h i e r : Fit in Linnich e.V. Seite 46

B

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

52.

Bekanntmachung der Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter/innen für die Europawahl 2019

Bezirksregierung Köln
31.1.8.4

Köln, den 22. Januar 2019

Gemäß § 4 des Europawahlgesetzes (EuWG) i. V. m. § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen vom 13. Dezember 1988 (SGV. NRW. 1113) sind mit Verfügung vom 12. Dezember 2018 die nachstehenden Kreis- und Stadtwahlleiter sowie deren Stellvertreter/innen ernannt worden:

1	2	3	4
Kreis/kreisfreie Stadt	Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiters bzw. Stadtwahlleiters b) Stellvertreterin/ Stellvertreters	Dienststelle und Anschrift	1. Telefon- einschl. Vorwahl- nummer 2. Telefax-Nummer 3. E-Mail-Anschrift der/des a) Kreiswahlleiters bzw. Stadtwahlleiters b) Stellvertreterin/Stellvertreters c) Dienststelle (mit Namen der Ansprechpartner/in)
Aachen	a) Philipp, Marcel Oberbürgermeister b) Grehling, Annekathrin Stadtdirektorin	Stadt Aachen Rathaus Markt 52062 Aachen Stadt Aachen Verwaltungsgebäude Katschhof Johannes-Paul-II.-Str. 1 52062 Aachen	1a) 0241/432-7200 2a) 0241/432-7201 3a) dezernat1@mail.aachen.de 1b) 0241/432-7402 2b) 0241/432-7422 3b) dezernat2@mail.aachen.de 1c) 0241/432-1600 (Frau Stühlen) 2c) 0241/432-1607 3c) wahlen@mail.aachen.de
Bonn	a) Fuchs, Wolfgang Stadtdirektor b) Heidler, Margarete Stadtkämmerin	Stadt Bonn Altes Rathaus Markt 2 53111 Bonn Stadt Bonn Stadthaus Berliner Platz 2 53111 Bonn	1a) 0228/77-2010 2a) 0228/77-3330 3a) wolfgang.fuchs@bonn.de 1b) 0228/77-2004 2b) 0228/77-3827 3b) margarete.heidler@bonn.de 1c) 0228/77-5260 (Herr Schubert) 2c) 0228/77-2292 3c) wahlen@bonn.de
Köln	a) Dr. Keller, Stephan Stadtdirektor b) Blome, Andrea Beigeordnete	Stadt Köln Historisches Rathaus Rathausplatz 50667 Köln Stadt Köln Willy-Brandt-Platz 2 50679 Köln	1a) 0221/221-31000 2a) 0221/221-31003 3a) stadtdirektor@stadt-koeln.de 1b) 0221/221-34150 2b) 0221/221-34157 3b) verkehrsdezernat@stadt-koeln.de 1c) 0221/221-34003 (Frau Brimmer) 2c) 0221/221-34011 3c) stephanie.brimmer@stadt-koeln.de
Leverkusen	a) Richrath, Uwe Oberbürgermeister b) Lünenbach, Alexander Dezernent	Stadt Leverkusen Friedrich-Ebert-Platz 1 51373 Leverkusen Stadt Leverkusen Miselohestr. 4 51379 Leverkusen	1a) 0214/406-8800 2a) 0214/406-8802 3a) uwe.richrath@stadt.leverkusen.de 1b) 0214/406-8830 2b) 0214/406-8832 3b) alexander.luenenbach@stadt.leverkusen.de 1c) 0214/406-3305 (Frau Offermann) 2c) 0214/406-3302 3c) melanie.offermann@stadt.leverkusen.de

Kreis Düren	<p>a) Spelthahn, Wolfgang Landrat</p> <p>b) Beyß, Georg Kreisdirektor</p>	Kreis Düren Bismarckstr. 16 52351 Düren	<p>1a) 02421/22-2385 2a) 02421/22-2011 3a) w.spelthahn@kreis-dueren.de</p> <p>1b) 02421/22-2388 2b) 02421/22-2015 3b) g.beyss@kreis-dueren.de</p> <p>1c) 02421/22-2187 (Herr Oppe) 2c) 02421/22-2024 3c) t.oppe@kreis-dueren.de</p>
Kreis Euskirchen	<p>a) Rosenke, Günter Landrat</p> <p>b) Poth, Manfred Allgemeiner Vertreter</p>	Kreis Euskirchen Jülicher Ring 32 53879 Euskirchen	<p>1a) 02251/15-300 2a) 02251/15-444 3a) landrat.rosenke@kreis-euskirchen.de</p> <p>1b) 02251/15-334 2b) 02251/15-207 3b) manfred.poth@kreis-euskirchen.de</p> <p>1c) 02251/15-903 (Frau Schneider) 2c) 02251/15-405 3c) heike.schneider@kreis-euskirchen.de</p>
Kreis Heinsberg	<p>a) Pusch, Stephan Landrat</p> <p>b) Schneider, Philipp Allgemeiner Vertreter</p>	Kreis Heinsberg Valkenburger Str. 45 52525 Heinsberg	<p>1a) 02452/13-1000 2a) 02452/13-1395 3a) stephan.pusch@kreis-heinsberg.de</p> <p>1b) 02452/13-2000 2b) 02452/13-1395 3b) philipp.schneider@kreis-heinsberg.de</p> <p>1c) 02452/13-1302 (Frau Lenzen) 2c) 02452/13-1395 3c) kathrin.lenzen@kreis-heinsberg.de</p>
Oberbergischer Kreis	<p>a) Hagt, Jochen Landrat</p> <p>b) Grootens, Klaus Kreisdirektor</p>	Oberbergischer Kreis Moltkestr. 42 51643 Gummersbach	<p>1a) 02261/88-1000 2a) 02261/88-1908 3a) jochen.hagt@obk.de</p> <p>1b) 02261/88-2000 2b) 02261/88-972-2000 3b) klaus.grootens@obk.de</p> <p>1c) 02261/88-1216 (Frau Teschke) 2c) 02261/88-972-1216 3c) jeanette.teschke@obk.de</p>
Rheinisch-Bergischer Kreis	<p>a) Dr. Werdel, Erik Kreisdirektor</p> <p>b) Petri, Gerald Dezernent</p>	Rheinisch-Bergischer Kreis Am Rubezahlwald 7 51469 Bergisch Gladbach	<p>1a) 02202/13-2336 2a) 02202/13-10-2309 3a) erik.werdel@rbk-online.de</p> <p>1b) 02202/13-6301 2b) 02202/13-10-4100 3b) gerald.petri@rbk-online.de</p> <p>1c) 02202/13-2349 (Herr Schilde) 2c) 02202/13-10-2349 3c) kommunalaufsicht@rbk-online.de</p>
Rhein-Erft-Kreis	<p>a) Kreuzberg, Michael Landrat</p> <p>b) Vogel, Michael Kreisdirektor</p>	Rhein-Erft-Kreis Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim	<p>1a) 02271/83-10000 2a) 02271/83-20010 3a) landrat@rhein-erft-kreis.de</p> <p>1b) 02271/83-11000 2b) 02271/83-20100 3b) michael.vogel@rhein-erft-kreis.de</p> <p>1c) 02271/83-13012 (Frau Kuhlmann) 2c) 02271/83-23010 3c) christiane.kuhlmann@rhein-erft-kreis.de</p>
Rhein-Sieg-Kreis	<p>a) Schuster, Sebastian Landrat</p> <p>b) Udelhoven, Svenja Allgemeine Vertreterin</p>	Rhein-Sieg-Kreis Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg	<p>1a) 02241/13-2114 2a) 02241/13-3273 3a) landrat@rhein-sieg-kreis.de</p> <p>1b) 02241/13-3272 2b) 02241/13-3273 3b) svenja.udelhoven@rhein-sieg-kreis.de</p> <p>1c) 02241/13-3019 (Frau Schmitz) 2c) 02241/13-3273 3c) wahlamt@rhein-sieg-kreis.de</p>

Städteregion Aachen	a) mit Wirkung vom 01.01.2019: Dr. Grüttemeier, Tim Städteregionsrat b) Jansen, Gregor Dezernent	Städteregion Aachen Zollernstr. 10 52070 Aachen	1a) 0241/5198-2441 2a) 0241/5198-82324 3a) Tim.Gruetemeier@staedteregion-aachen.de 1b) 0241/5198-3404 2b) 0241/5198-83404 3b) Gregor.Jansen@staedteregion-aachen.de 1c) 0241/5198-2117 (Frau Palm) 2c) 0241/5198-82117 3c) wahlen@staedteregion-aachen.de
---------------------	--	---	---

Im Auftrag
gez. Müller

ABl. Reg. K 2019, S. 38

**53. Öffentliche Auslegung des Entwurfs der
4. Änderung des Regionalplans für den
Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt
Region Bonn / Rhein-Sieg – Teilumwandlung eines
Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen
(GIB) Bonn-Endenich in einen Allgemeinen
Siedlungsbereich (ASB), Stadt Bonn –**

Bezirksregierung Köln
Az. 32/61.6.2-2.13-4

Köln, den 28. Januar 2019

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – TA Bonn/Rhein-Sieg – soll geändert werden. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet (Screening).

Die Planung umfasst ein Teilgebiet der Stadt Bonn.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 19. Sitzung am 14.12.2018 den Entwurf der 4. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Bonn /

Rhein-Sieg, und damit verbundene Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen (Erarbeitungsbeschluss).

Die Stadt Bonn möchte nach Aufgabe der industriellen Produktion im Gewerbe- und Industriebereich Endenich-Nord den notwendigen Strukturwandel städtebaulich absichern, da die gewerbliche Nutzung im Plangebiet keine Perspektive mehr darstellt. Daher ist es geplant einen Teilbereich des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) in Bonn-Endenich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) darzustellen.

Sowohl die Regionalplanungsbehörde als auch die im Rahmen des Screenings beteiligten Behörden und Stellen kommen zu dem Ergebnis, dass eine Umweltprüfung im Rahmen des vorliegenden Regionalplanänderungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Der Änderungsbereich liegt südlich der Bahnanlagen (DB Strecke Euskirchen), westlich der BAB 565 sowie nördlich der Straßen „Am Probsthof“ und „Auf dem Hügel“ im Ortsteil Endenich.

Lage des Änderungsbereiches

Bereich der 4. Planänderung auf dem Gebiet der Stadt Bonn



Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zu geben, zu der Planunterlage (Planbegründung, Planentwurf, Ergebnis des Screening und Beteiligtenliste) Stellung zu nehmen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW wird der Entwurf der 4. Änderung des Regionalplanes – TA Bonn/Rhein Sieg – zusammen mit der Begründung und der überschlägigen Prüfung voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (Screening) von der Regionalplanungsbehörde für die Dauer von 2 Monaten öffentlich ausgelegt.

Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gem. § 4 ROG (Beteiligte) werden hiermit beteiligt und Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf, zur Begründung und zum Ergebnis des Screenings Stellung zu nehmen. Die Frist, innerhalb der die Öffentlichkeit und die Beteiligten Stellungnahmen zur Änderung vorbringen können, wird gem. § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 13 Abs. 1 LPIG auf zwei Monate festgesetzt.

Die Planunterlage der 4. Änderung (Stand: November 2018), liegt hierzu in der Zeit vom

11. Februar 2019 bis einschließlich 12. April 2019

an folgenden Stellen zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme durch jedermann aus;

- a) Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50606 Köln, Dezernat 32/Regionalplanung (telefonische Anmeldung unter 0221/147-3516 oder -2351), Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
- b) Bundesstadt Bonn, Stadtplanungsamt, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, telefonische Anmeldung unter Tel. 0228/774506 (Frau Wagner), 0228/774496 (Frau Boekels-Schmidt), Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Zusätzlich können die Unterlagen auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln eingesehen bzw. runter geladen werden: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/index.html

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können innerhalb der Auslegungsfrist

- vorzugsweise elektronisch über die Internetplattform 'Beteiligung-Online' http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/index.html oder direkt über https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_bonn_4_aenderung/start.php nach einer Anmeldung im Programm
- per E-Mail regionalplanung@brk.nrw.de
- per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln

- oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln bzw. der Stadt Bonn vorgebracht werden.

Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Stellungnahmen können darüber hinaus nur berücksichtigt werden, wenn sie den vollständigen Namen und die Anschrift in lesbarer Form enthalten, fristgerecht eingehen und von der Verfasserin / dem Verfasser unterschrieben sind.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Köln, den 28. Januar 2019

Im Auftrag
gez. S c h m e l z

ABl. Reg. K 2019, S. 40

54. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erledigung von Dienstleistungen zur Unterhaltung eines Schulgebäudes mit Turnhalle zwischen der Gemeinde Selfkant und dem Gesamtschulzweckverband Gangel-Selfkant

Änderung
der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen
der Gemeinde Selfkant, vertreten
durch den Bürgermeister Herbert Corsten,
und dem

Gesamtschulzweckverband Gangel-Selfkant, vertreten durch den Zweckverbandsvorsteher Bernhard Tholen, über die Erledigung von Dienstleistungen zur Unterhaltung eines Schulgebäudes mit Turnhalle

Vorbemerkungen

Die Gemeinde Selfkant und der Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverband (jetzt: Gesamtschulzweckverband) Gangel-Selfkant ändern ihre öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15. Dezember 2016 über die Erledigung von Dienstleistungen zur Unterhaltung eines Schulgebäudes mit Turnhalle wie folgt:

§ 1
Änderung

Die Vorschrift des § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert: Die Kostenerstattung für den Hausmeister beträgt ab dem 1. September 2018 entsprechend der Inanspruchnahme 100 % des gesamten Personalaufwands des eingesetzten Mitarbeiters.

§ 2

In-Kraft-Treten der Änderung

Diese Änderungsvereinbarung tritt gemäß § 24 Absatz 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsorgan der Genehmigungsbehörde in Kraft.

Für die
Gemeinde Selfkant:

Für den Gesamt-
schulzweckverband:

Selfkant,
den 12. Dezember 2018

Gangelt,
den 12. Dezember 2018

gez. C o r s t e n
Bürgermeister

gez. T h o l e n
Zweckverbandsvorsteher

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird hiermit in analoger Anwendung der §§ 24 Abs. 2, 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes NRW in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 223) und des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 03. Juli 2012 zur Aufsicht über Schulverbände aufsichtsbehördlich genehmigt sowie analog zu § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird analog zu § 24 Abs. 4 GkG NRW in Verbindung mit § 2 der Änderungsvereinbarung am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 16. Januar 2019

Bezirksregierung Köln
48.02

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

Abl. Reg. K 2019, S. 41

55. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erledigung von Dienstleistungen zum Betrieb eines Zweckverbandes und zur Unterhaltung von Schulgebäuden mit Turnhallen zwischen der Gemeinde Gangelt und dem Gesamtschulzweckverband Gangelt-Selfkant

Der Gesamtschulzweckverband Gangelt-Selfkant, nachfolgend Gesamtschulzweckverband genannt, ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Er ist Träger der Gesamtschule Gangelt-Selfkant. Da der Verband keine Verwaltungsmitarbeiter beschäftigt, bedient er sich zur Erledigung seiner Verwaltungstätigkeiten der Mitarbeiter der Gemeinde Gangelt. Zudem pflegen die technischen Mitarbeiter des Bauhofs der Gemeinde die Außenanlagen der Schulgelände.

Dies vorausgeschickt schließen die Gemeinde Gangelt und der Gesamtschulzweckverband gemäß §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (SGV NW 202), in der zurzeit geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

- (1) Der Gesamtschulzweckverband bedient sich zur Erledigung aller seiner Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch eigene Mitarbeiter (insbesondere Schulsekretärinnen) erbracht werden, der Mitarbeiter der Gemeinde Gangelt. Die Rechte und Pflichten des Gesamtschulzweckverbandes als Träger der Aufgaben werden hiervon nicht berührt.
- (2) Der Gesamtschulzweckverband ist zur Unterhaltung des von ihm genutzten Schulgebäudes mit Turnhalle der Gemeinde Gangelt in 52538 Gangelt, Mercatorstraße 25, sowie des ihm gehörenden Schulgebäudes mit Turnhalle in 52538 Gangelt, Kritzraedtstraße 6–16, verpflichtet. Zur Pflege der Außenanlagen des Schulgebäudes bedient er sich der technischen Mitarbeiter sowie der erforderlichen Maschinen und Fahrzeuge des Bauhofs der Gemeinde Gangelt. Die Rechte und Pflichten des Gesamtschulzweckverbandes als Träger der Aufgaben werden hiervon nicht berührt.
- (3) Die Gemeinde Gangelt verpflichtet sich die Aufgaben nach Absatz 1 und Absatz 2 nach den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend der Satzung des Zweckverbandes, den von der Verbandsversammlung des Gesamtschulzweckverbandes gefassten Beschlüssen und den Vorgaben des Zweckverbandsvorstehers wahrzunehmen.

§ 2

- (1) Der Gesamtschulzweckverband ersetzt der Gemeinde Gangelt ausschließlich den durch die Aufgabenwahrnehmung entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwand im Wege der Kostenerstattung.
- (2) Die Kostenerstattung für die Verwaltungsmitarbeiter erfolgt pauschaliert, da die Aufgaben umfangreich sind (Veranlassung techn. und baulicher Maßnahmen, Personalverwaltung und -abrechnung, Erstellung von Haushalten und Jahresabschlüssen, Zahlungsabwicklung, Erwerb von Schulmaterialien, etc.) und von vielen Verwaltungsmitarbeitern der Gemeinde Gangelt erledigt werden. Sie beträgt 8 % der Aufwendungen des dem Haushaltsjahr vorangehenden Haushaltsjahres.

Zudem erfolgt in jedem Haushaltsjahr eine Abrechnung der Erstattung für das dem Haushaltsjahr vorangehende Vorvorjahr. Dabei wird die Erstattung – unter Beibehaltung des Satzes von 8 % – so erhöht oder reduziert, wie die ordentlichen Aufwendungen nach dem vom Gesamtschulzweckverband festgestellten Jahresabschluss des Vorvorjahres von den Planaufwendungen dieses Jahr abweichen.

- (3) Die Kostenerstattung für die technischen Mitarbeiter des Bauhofs erfolgt auf Basis der Stundenaufzeichnungen der Mitarbeiter und des Selbstkostenstundensatzes, die Kostenerstattung der eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge ebenfalls nach den Stundenaufzeichnungen der Mitarbeiter und den von der Gemeinde Gangelt ermittelten Selbstkostenstundensätze der einzelnen Maschinen und Fahrzeuge.

- (4) Die Kostenerstattung nach Absatz (2) ist fällig zum 20. Dezember eines jeden Haushaltsjahres, die nach Absatz (3) zum 15. Februar des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und vom Gesamtschulzweckverband auf Anforderung der Gemeinde Gangelt zu leisten.

§ 3

Für die von der Gemeinde Gangelt erbrachten Leistungen wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 4

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 5

- (1) Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Absatz 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsorgan der Genehmigungsbehörde in Kraft. Sie ist unbefristet, kann jedoch unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Haushaltsjahres von beiden Parteien schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Vereinbarung erlischt ohne dass es einer Kündigung bedarf mit einer Liquidation des Gesamtschulzweckverbandes.

Gangelt, den 14. Dezember 2018

Gemeinde Gangelt Der Bürgermeister In Vertretung gez. D a h l m a n n s	Gesamtschulzweckverband Gangelt-Selkant Der Vorsteher gez. T h o l e n
--	---

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß §§ 24 Abs. 2, 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes NRW in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 223) und des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 3. Juli 2012 zur Aufsicht über Schulverbände aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW in Verbindung mit § 5 der Vereinbarung am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 16. Januar 2019

Bezirksregierung Köln
48.02

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

Abl. Reg. K 2019, S. 42

56. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
h i e r : F i r m a R E T E R R A S e r v i c e G m b H

Bezirksregierung Köln
Az. 52.03.01-0009/17/3.5-Ma

A.

Auf der Grundlage des § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird hiermit die Entscheidung vom 10. Dezember 2018 über den Genehmigungsantrag der Firma RETERRA Service GmbH, Seestraße 2a in 50374 Erftstadt nach § 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht:

I. Tenor

Aufgrund von § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG wird der Firma RETERRA Service GmbH, Seestraße 2a in 50374 Erftstadt auf ihren Antrag vom 27. Februar 2017, in der zuletzt geänderten Fassung vom 5. November 2018 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Altholzbehandlungsanlage für Althölzer der Kategorie A I bis A IV auf dem Standort Tonstraße 1 in 50374 Erftstadt (Verwertungszentrum Erftkreis), Gemarkung Liblar, Flur 17, Flurstück 324 erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Anlagenteile:

- Ein Zwischenlager für Altholz mit einer maximalen Kapazität von 1 600 t,
- eine Umschlaganlage für Altholz mit einer maximalen Kapazität von 100 t/d,
- eine Behandlungsanlage (Zerkleinerung) für Altholz mit einer maximalen Kapazität von 400 t/d und
- eine zentrale Staubbindeanlage inkl. Reifenwaschanlage.

Die Altholzbehandlungsanlage ist den Nummern 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, mit den Nebeneinrichtungen 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW und die wesentliche Änderung der Regenwasserbehandlungsanlage RWB II nach § 57 Abs. 2 LWG ein.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wird und die Anlage nicht innerhalb von einem weiteren Jahr in Betrieb genommen wird.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

B. Auslegung

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen. Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an zwei Wochen vom

29. Januar 2019 bis einschließlich 11. Februar 2019

(außer samstags, sonn- und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2–10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 231 in den Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr; Stadt Erftstadt, Der Bürgermeister, Rathaus, Holzdammer 10, 50374 Erftstadt, 3. Etage, Raum 325 in den Zeiten: Montag bis Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch: 13:00 Uhr – 16:00 Uhr, Donnerstag: 13:00 Uhr – 17:00 Uhr.

Mit Ablauf dieser Frist gilt dieser Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Köln, den 15. Januar 2019

Im Auftrag
gez. M a t u s

ABl. Reg. K 2019, S. 43

57. Luftreinhalteplan Köln – 2. Fortschreibung

Bezirksregierung Köln
Az. 53.01.12-LRP Köln

Da an mehreren Messstationen in Köln der geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid überschritten wird, ist die Bezirksregierung nach den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verpflichtet, den geltenden Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Köln fortzuschreiben. Rechtsgrundlage für die Fortschreibung ist § 47 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV). Gemäß § 47 Absatz 5 und 5a BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung zu beteiligen.

Der Entwurf der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans Köln wird in der Zeit vom

1. Februar 2019 bis zum 1. März 2019

beim Oberbürgermeister der Stadt Köln, Stadthaus Deutz – West, Zimmer 07.E 07, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zeiten: montags, dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Raum: K 131, Zeiten: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr ausgelegt.

Zusätzlich kann der Entwurf auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter www.bezreg-koeln.nrw.de eingesehen werden oder es kann ein Termin zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Damit wird jedem Betroffenen Gelegenheit gegeben, den Entwurf des Plans einzusehen und gegenüber den vorgenannten Auslegungsstellen schriftlich oder unter der E-Mail-Adresse lrp@bezreg-koeln.nrw.de bis zum

15. März 2019

zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen oder Anregungen und Ergänzungen vorzuschlagen.

Die Bezirksregierung Köln wird dann die vorgetragenen Argumente auswerten und über die Anregungen und Ergänzungen entscheiden.

Der Luftreinhalteplan wird anschließend veröffentlicht und in Kraft gesetzt.

Köln, den 28. Januar 2019

Im Auftrag
gez. Dr. B e l l a h n

ABl. Reg. K 2019, S. 44

58. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für die INEOS Manufacturing Deutschland GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0065/18/G16-Ku

Auf der Grundlage von § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma INEOS Manufacturing Deutschland GmbH hat gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage Tanklager Süd zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in Köln, Gemarkung Worringen, Flur 53, Flurstück 75 beantragt. Der Genehmigungsantrag beinhaltet im die Ausweitung des Betriebs der Eisenbahnkesselwagenstation Q35 auf den Nachtzeitraum einschließlich Sonn- und Feiertage.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nrn. 9.2.1.2 und 9.3.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Das Vorhaben ist weder mit baulichen, technischen noch stofflichen Änderungen verbunden. Zusätzliche Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 28. Januar 2019

Im Auftrag
gez. K u c k

ABl. Reg. K 2019, S. 44

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

59. **Öffentliche Bekanntmachung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land**

Am

Dienstag, den 19. Februar 2019 um 14:00,

findet in der Geschäftsstelle des Naturparks Bergisches Land (Sitzungsraum, Moltkestraße 26, 51643 Gummersbach) die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 22. November 2018
3. Stand der Projekte des Naturparks Bergisches Land und deren Umsetzung 2018/2019
4. Mitteilungen

Gummersbach, den 16. Januar 2019

gez. Dr. Erik W e r d e l
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2019, S. 45

60. **Bekanntmachung des Wupperverbandes**

Bekanntmachung des Wupperverbandes nach § 33 Wupperverbandsgesetz in Verbindung mit § 18 der Satzung des Wupperverbandes:

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2017 und des Wirtschaftsplanes 2019 für den Wupperverband erfolgte auf der Internetseite des Wupperverbandes und ist unter www.wupperverband.de/ Über uns/ Allgemeines/ Finanzen abrufbar.

Wuppertal, den 11. Februar 2019

gez. W u l f
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 45

61. **Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln h i e r : Gemeinschaftsgrundschule der Kreisstadt Bergheim in Hüchelhoven**

Bei der Kreisstadt Bergheim ist nachstehend beschriebenes Dienstsiegel zwischen dem 18./19. Dezember 2018 entwendet worden.

Dienstsiegel in kreisrunder Form, Durchmesser 33 mm, Überschrift: Gemeinschaftsgrundschule der Kreisstadt Bergheim in Hüchelhoven; mittig befindet sich das Wappen der Kreisstadt Bergheim; unterhalb des Wappens befindet sich der Schriftzug: Odilia-Weidenfeld-Schule.

Das vorstehend beschriebene Dienstsiegel wird für ungültig erklärt. Hinweise, die zur Auffindung des Siegels führen können sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung werden an den Bürgermeister der Kreisstadt Bergheim, Fb. 5.3 – Schule und Weiterbildung, Bethleheimer Straße 9–11, 50126 Bergheim, Tel. 02271/89-553 erbeten.

Bergheim, den 6. Dezember 2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. C r e m e r

ABl. Reg. K 2019, S. 45

62. **Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 306229758, 3071802338.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

8. April 2019

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 8. Januar 2019

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 45

E Sonstiges

**63. Liquidation
h i e r : Damenkomitee „Löstige Kraade“ e. V.**

Der Verein Damenkomitee Löstige Kraade e. V. Köln (Amtsgericht Köln: VR 7032) ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Arts Treuhand-Gesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft, Kupferdreher Straße 154, 45257 Essen anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 46

**64. Liquidation
h i e r : 1. Wipperfürther Rock'n Roll Club e. V.**

1. Wipperfürther Rock'n Roll Club e. V mit dem Sitz in Wipperfürth. Postanschrift: c/o Frau Heidrun Steinert, Liquidator, Speckenbach 8 in 51688 Wipperfürth (Amtsgericht Köln VR 800481). Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem vorgenannten Liquidator anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2019, S. 46

**65. Liquidation
h i e r : Liebe deine Stadt e. V.**

Der vorgenannte Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert sich hinsichtlich ihrer Ansprüche zu melden (VR 14777 – AG Köln).

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 46

**66. Liquidation
h i e r : Lohnsteuerhilfverein Consultax e. V.**

Der Verein „Lohnsteuerhilfverein Consultax e.V.“ (VR 2247, AG Düren) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 46

**67. Liquidation
h i e r : Fit in Linnich e. V.**

Der Sportverein „Fit in Linnich e.V.“ (VR 2500 AG Düren) ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 46



Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.